

Lieferantenbestätigung Stoffverbote und deklarationspflichtige Substanzen

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Liefernorm der EKT-Gruppe gilt für alle Lieferanten und Hersteller, die Rohstoffe, Bauteile, Baugruppen, Produkte, Verpackungen, Gefahrstoffe und Werbemittel vertreiben. Sie beschreibt Anwendungsverbote/-beschränkungen bestimmter Stoffe in Materialien/Bauteilen, Zubehör und Enderzeugnissen. Die Lieferanten von EKT sichern die Einhaltung der Anwendungsverbote bzw. Beschränkungen zu und beachten die unter Ziffer 3 aufgeführten Richtlinien und Verordnungen.

2. Regularien und Anforderungen

Die Stoffbestimmungen gelten für alle heutigen und zukünftigen Lieferungen entsprechend der gesetzlichen Daten für das Inkrafttreten. Grundlage für die Stoffbestimmungen und Materialdeklarationen sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Verordnungen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Der Lieferant oder Hersteller verpflichtet sich, den jeweils gültigen Stand der gesetzlichen Anforderungen an Inhaltsstoffe der in den Fertigungsunterlagen aufgeführten Werkstoffe und allen zur Produktion benötigten Hilfs- und Betriebsstoffe zu kennen und einzuhalten und entsprechend konforme Anlieferungen zu gewährleisten. Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung sind nicht einzusetzen. Materialien oder Zuliefer-Teile an EKT, die deklarationspflichtigen Stoffe enthalten, sind unter Angabe von Material und Gewichtsprozent aufzulisten. Dabei muss jede Substanz, die oberhalb 0,1% bezogen auf das homogene Material oder oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte vorkommt, vom Lieferanten deklariert werde. Bei Verwendung von Ausnahmen (z. B. unter RoHS) bitte die Nummer der angewandten Ausnahme mit angeben.

Der Lieferant oder Hersteller verpflichtet sich, technischen Datenblättern und Sicherheitsdatenblätter aller verwendeten Roh- und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen, wenn diese seitens EKT angefragt werden. EKT behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen durchzuführen.

Diese Lieferantenbestätigung kann zukünftig um weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ergänzt werden. Die im Ziffer 3 aufgeführten Richtlinien und Verordnungen stellen eine Zusammenfassung dar, die jedoch nicht den Anspruch der Vollständigkeit, noch den der aktuellen Richtigkeit hat. Einzuhalten sind selbstverständlich die jeweils aktuellen Fassungen der Richtlinien bzw. Verordnungen.

3. Übersicht Richtlinien und Verordnungen

3.1 Nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland

Batteriegelgesetz (BattG)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren

Chemikaliengesetz (ChemG)

Das Chemikaliengesetz (**ChemG**) ist ein Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland

Elektro – und Elektronikgesetz (ElektroG)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen

Chemikalienverordnung (ChemVerbotsV)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

Verpackungsverordnung (VerpackV)

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

Elektro – und Elektronikgeräte- Stoff – Verordnung (ElektrostoffV)

Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

3.2. Europäisches Recht

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (**REACH**), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 1005/2009

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) Nr. 517/2014

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Verordnung (EU) Nr. 995/2010

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen

Verordnung (EU) Nr. 2020/1204 über persistente organische Schadstoffe

Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 ist eine EU-Chemikalienverordnung, die am 20. Januar 2009 in Kraft trat. CLP steht für Classification, Labelling and Packaging, also für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3)

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2015/863 DER KOMMISSION vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)

Richtlinie 94/62/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtlinie 2006/66/EG

Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

Richtlinie 2006/122/EG

für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate)

Richtlinie 2012/19/EU

dient der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und anderer Formen der Verwertung

CEPE Rohstoff-Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte herausgegeben durch den Verband der Druckfarbenindustrie.

3.3 Internationale Regelungen und Gesetze

Stoffe der sogenannten **California Proposition 65** Liste enthalten, weil eine Exposition Krebs, Entwicklungs- und/oder Fortpflanzungsschäden verursachen können.

Stoffe des Anhangs der sogenannten **Sweden tax** die in Leiterkartenmaterialien oder Kunststoffteilen >25 gr. enthalten sind.

SJ/T 11364-2014 / GB/T 26572 China RoHS 2

16 CFR, Part 1303 (USA)

Verbot von bleihaltigen Farben und bestimmten Konsumartikel, die bleihaltige Farben beinhalten.

Sec. 1502 Dodd-Frank Act

Offenlegungs – und Berichtspflicht für Zulieferer für US-Börsennotierte Unternehmen, über den Bezug von sogenannten „Konfliktmaterialien“ aus der Demokratischen Republik Kongo.

3.4 Weitere Anwendungsverbote und -beschränkungen

GS-Spezifikation AfPS GS 2014:01 PAK

Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der Zuerkennung des GS-Zeichens

Die nachfolgend genannten Stoffgruppen dürfen in EKT Produkten nicht enthalten sein. Wenn Stoffe dieser Gruppen als unvermeidliche Verunreinigungen oder in Anteilen unterhalb gesetzlicher Grenzwerte enthalten sind müssen Sie deklariert werden. Solche Stoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn Ersatzstoffe technisch nicht einsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. EKT behält sich vor, hierzu dann Sonderfreigaben zu erteilen.

Anwendungsverbote/ -beschränkungen von KMR (Kancerogen, Mutagen und Reproduktions-toxisch)

PBT-,vPvB- und akut toxischen Stoffen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 und 1907/2006 (REACH)

Bezeichnung
Krebserzeugend (kancerogen) der Kategorien 1A und 1B
Erbgutverändernd (mutagen) der Kategorien 1A und 1B
Fortpflanzungsgefährdend (reproduktions-toxisch) der Kategorien 1A und 1B
Persistent, bioakkumulativ, toxisch PBT Stoffe
Sehr persistent und sehr bioakkumulativ vPvB Stoffe (very persistency very bioaccumulative)
Akut toxisch der Kategorien 1 bis 3
SVHC alle übrigen (Substances of very high concerns)

Anwendungsverbot/-Beschränkung halogenierte organische Verbindungen

Die Liste dient nur als Beispiel, erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit bzw. enthebt den Lieferanten nicht von seiner Pflicht seine Produkte auf weitere halogenierte organische Verbindungen zu prüfen.

Name/Bezeichnung	CAS-Nr.
Hexabromcyclododecan	Verschiedene
Pentabromdiphenylether (Penta-)BDE	32534-81-9
Octabromdiphenylether (Octa-BDE)	32536-52-0
Decabromdiphenylether (Deca-BDE)	1163-19-15
Polybromierte Diphenylether (PBDEs)	Verschiedene
Tetrabrombisphenol A (TBBPA)	79-94-7
Tris(1,3 diclor-2-propyl)Phosphat	13674-87-8

Anwendungsverbot/-Beschränkung für Phthalate

Dieses Anwendungsverbot geht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus und gilt für alle Materialien und Bauteile, zum Beispiel für folgende Weichmacher:

Name/Bezeichnung	CAS-Nr.
Benzylbutylphthalat (BBP)	85-68-7
Dibutylphthalat (DBP)	84-74-2
Di (2-ethylhexyl) phthalate (DEHP) Di-OctylPhtahalt (DOP)	117-81-7
Diisobutyl phthalate (DIBP)	84-69-5
Di-n-octylphthalat (CNOP)	117-84-0
Di "isodecyl" Phthalat (DIDP)	26761-40-0 (oder 68515-49-1)
Di "isononyl" Phthalat (DINP)	28553-12-0 (oder 685151-48-0)
Diocylterephthalat (DOTP)	6422-86-2

Ich bestätige mit untenstehender Unterschrift, die obige Liefernorm der EKT-Gruppe zu Stoffverboten und deklarationspflichtigen Substanzen gelesen, verstanden zu haben und in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Name des Lieferanten oder Herstellers

Adresse des Lieferanten oder Herstellers

Ort / Datum:

Firmenstempel / Unterschrift: